

Satzung
über Sondernutzungen
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)
in der Stadt Nienburg/Weser

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Gemeingebrauch und Sondernutzung	2
§ 3 Erlaubnis	2-3
§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen	3
§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	3-4
§ 6 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen	5
§ 7 Veranstaltungen	5
§ 8 Werbung	5
§ 9 Straßenkunst	6
§ 10 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten	6-7
§ 11 Haftung	7
§ 12 Erlaubnis Antrag	8
§ 13 Übergangsregelung	8
§ 14 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel	8-9
§ 15 Inkrafttreten	9

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am XXXXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Nienburg/ Weser.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gem. § 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Diese Satzung findet auf öffentliche Märkte Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Regelungen der Marktordnung fallen, sowie nach Maßgabe des § 7 auf Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum.

§ 2

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 5 – Erlaubnisfreie Sondernutzung – es nicht anders bestimmt.
- ~~(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.~~
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis darf nur auf

Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde, wenn Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzungsberechtigter) beeinträchtigt werden oder die Antragsfrist nicht eingehalten wurde. §§ 48,49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Sondernutzungsberechtigte haben gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen, die keine erlaubnisfreien Nutzungen der öffentlichen Straßen der Stadt Nienburg/ Weser nach § 4 dieser Satzung darstellen, bedürfen einer Erlaubnis.
- (2) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist.**
- (3) Wird ein abgemeldetes Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße abgestellt, stellt dies eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.**

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. Die vorübergehende Lagerung von Gegenständen, ~~wie Hausbrand, Kartoffeln, Sperrmüll oder Umzugsgut~~ für Zwecke der Anlieger/innen
 - auf Gehwegen, wenn mindestens 1,50 m Durchgangsbreite für den Fußgängerverkehr verbleibt und die Lagerung bis Anbruch der Dunkelheit beendet ist,
 - in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen allgemein, wenn der Verkehr nicht behindert wird und die Lagerung bis Anbruch der Dunkelheit beendet ist.

2. Die gewerbliche Nutzung der Gehwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche vor dem eigenen Geschäft bis zu einer Fläche von 5 m². Im gebäudenahen Bereich muss ein 1,50 m breiter Durchgang erhalten bleiben. ~~Abweichende Regelungen durch die Stadt sind in Ausnahmefällen möglich. Der Verkehr darf durch die Sondernutzung nicht behindert werden.~~
 3. Alle Vordächer, Erker, Simse, Markisen, Warenautomaten, ferner alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), wie insbesondere Schilder, Schaukästen, Transparente usw. und Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen und mit einer baulichen Anlage verbunden sind, sofern die folgenden Maße eingehalten werden:
 - a) Im Luftraum über Gehwegen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen müssen eine Mindesthöhe von 2,50 m und ein Mindestabstand von 0,50 m zur Fahrbahnbegrenzungslinie verbleiben.
 - b) Sondernutzungen über Gehwegen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen unter der genannten Mindesthöhe sind erlaubt, wenn sie nicht tiefer als 0,30 m in den Luftraum hineinwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,50 m Breite erhalten bleibt.
 4. Bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg oder 1,00 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.
 5. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen, religiösen oder anderen nicht kommerziellen Inhalts; diese Tätigkeiten sind vor ihrem Beginn der Stadt Nienburg/ Weser anzuzeigen,
 6. Die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5 m Breite.
 7. Dekorationen aus Anlass des Weihnachtsfestes, von Volksfesten, städtischen Veranstaltungen und Umzügen u.ä.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 10 und 11 dieser Satzung entsprechend.**

§ 6

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen, die gemäß § 5 keiner Erlaubnis bedürfen, können ~~insbesondere~~ aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder aus städtebaulichen Gründen eingeschränkt oder untersagt werden. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.
- (2) Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen durch die Nutzungsberechtigten durch Abbau bzw. Rückbau wieder vollständig herzustellen. Die durch die erlaubnisfreie Nutzung verursachten Verunreinigungen sind –auch über den genutzten Bereich hinaus- unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind zeitlich begrenzte Feste und andere Anlässe. Im öffentlichen Straßenraum bedürfen sie einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie nicht bereits auf Grund einer anderen Rechtsgrundlage erlaubt wurden.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der Vorlage eines Sicherheitskonzeptes abhängig gemacht werden.
- (3) Die Erlaubnis kann mit den nach § 3 Abs. 1 vorgesehenen Auflagen auch mit Auflagen zum Zweck der Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer*innen versehen werden.
- (4) Das Aufstellen von Verkaufsständen außerhalb von Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht und das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Werbung

- (1) Werbeaktionen (Aufstellen von Infotischen und Verteilung von kommerziellen Handzetteln, Werbegeschenken, Zuschaustellung oder Anpreisen von Verkaufsprodukten) dürfen im Rahmen genehmigter Sondernutzungen zeitlich befristet im Stadtgebiet durchgeführt werden.
- (2) Werbeträger (Bannerwerbung an Bauzäunen, Plakatierungen) dürfen im Rahmen genehmigter Sondernutzungen zeitlich befristet im Stadtgebiet aufgestellt bzw. angebracht werden.

§ 9

Straßenkunst

Die Ausübung von Straßenkunst (Straßenmusik und sonst. Darbietungen in der Öffentlichkeit) zählt zum Gemeingebrauch der Straßen im innerstädtischen Bereich, sofern dazu keine festen Aufbauten oder technische Hilfsmittel (z.B. Verstärker- oder Lautsprecheranlagen) benutzt werden. Die Wahrnehmung einer Darstellung darf an einer Stelle eine Stunde nicht überschreiten.

§ 10

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. **Insbesondere ist hierbei der Schutz von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.** Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast / der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in einem ordnungsmäßigen und sauberen Zustand zu erhalten **und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen –auch über den sondergenutzten Bereich hinaus- unverzüglich zu beseitigen.**
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst nach vorliegender Zustimmung der Stadt begonnen werden. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff. **Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).**

§ 11

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzerinnen bzw. Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung der Pflichten zur Beaufsichtigung des Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 12

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung der/des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 13

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des **§ 10 Abs. 5 NKomVG** bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- entgegen § **3** Abs. 1 eine öffentliche Straße ohne erforderliche Erlaubnis zu einer Sondernutzung gebraucht,
- **einer nach §§ 3 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,**
- entgegen § **10** Abs. 1 bis 4 die dort genannten Pflichten nicht erfüllt.

- (2)** Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden. ~~In diesen Fällen kann jede~~

~~Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.~~

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i.V.m. § 65 ff. NPOG durch die Stadt bleibt unberührt.

~~§ 11~~

~~Märkte~~

~~Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Nienburg/Weser.~~

~~§ 15~~

~~Inkrafttreten~~

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung XXXXXXX in Kraft.

Nienburg/Weser,

Stadt Nienburg/Weser
Der Bürgermeister